

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 10 vom 4. Juli 2012

Der Petitionsausschuss hat am 4. Juli 2012 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 17/848

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft ihre Strafanzeige nicht bearbeitet habe. Außerdem habe sie diesbezüglich auch keine Meldung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemacht. Der Senator für Justiz und Verfassung habe in laufende Ermittlungen eingegriffen mit dem Ziel, rechtswidrige Vorgänge zu vertuschen. Damit seien rechtsstaatliche Prinzipien verletzt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Behauptung der Petenten, die Staatsanwaltschaft habe ihre Strafanzeige nicht bearbeitet, trifft nicht zu. Sie hat nach Prüfung und Bearbeitung das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Dies hat sie den Petenten auch mitgeteilt.

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht setzen voraus, dass zumindest staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen wurden, die auf Missstände im Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts schließen lassen. Die Mitteilung nach dem Kreditwirtschaftsgesetz soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nämlich nur in die Lage versetzen, Maßnahmen gegen ein Institut zu ergreifen, in dessen Geschäftsbetrieb derartige Umstände aufgetreten sein könnten. Da die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen konnte, ist es nicht zu beanstanden, dass sie eine Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlassen hat.

In seiner Stellungnahme hat der Senator für Justiz und Verfassung den Vorwurf, er habe in laufende Ermittlungen eingegriffen, als unzutreffend zurückgewiesen. Auch der Petitionsausschuss vermag hierfür keine Anhaltspunkte zu erkennen. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem Vortrag der Petenten.

Eingabe-Nr.: L 17/854

Gegenstand: Euro-Austritt

Begründung: Der Petent regt an, das Land Bremen möge eine Bundesratsinitiative ergreifen, damit Deutschland die D-Mark wieder einführt. Seiner Ansicht nach bringe der Euro nur Nachteile.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht. Er steht zu einem vereinten Europa. Deutschland als Exportnation hat viele Vorteile durch die Gemeinschaftswährung. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss sich nicht für eine entsprechende Bundesratsinitiative einsetzen.

Eingabe-Nr.: L 17/860

Gegenstand: Beschwerde über das Arbeitsgericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über die lange Verfahrensdauer seines Klageverfahrens vor dem Arbeitsgericht. Nach dem Scheitern der Güteverhandlung sei der Kammertermin wegen der Personalausstattung des Gerichts für einen ungewöhnlich späten Zeitraum anberaumt worden. Dieser sei dann nochmals verschoben worden. Da seine Bewerbungen ohne Arbeitszeugnis seines letzten Arbeitgebers zwangsläufig erfolglos blieben, werde er wegen der langen Verfahrensdauer zum Langzeitarbeitslosen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in der Verfahrensgestaltung und in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem dem Petitionsausschuss bekannten Sachverhalt die Ursache für die Verfahrensverzögerungen nicht allein beim Gericht lag, sondern auch aufseiten des Petenten. So wurde die Güteverhandlung auf Antrag des Bevollmächtigten des Petenten verlegt. Auch konnte ein Kammertermin in der Güteverhandlung noch nicht bestimmt werden, weil die Parteien erklärt hatten, zunächst außergerichtlich verhandeln zu wollen und ein Kammertermin nur auf Antrag der Parteien anberaumt werden sollte. Dies hat das Gericht auch unverzüglich getan. Da einige Zeit später ein Wechsel im Kammervorsitz erfolgt ist, und die zuständige Richterin an dem in Aussicht genommenen Termin Urlaub hatte, musste der Termin verschoben werden. In Anbetracht der zeitlichen Auslastung der Kammer war eine frühere Terminierung nicht möglich.

Eingabe-Nr.: L 18/2

Gegenstand: Anschaffung eines Herdes

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Herd in der Gemeinschaftsküche seiner Vollzugsabteilung seit einiger Zeit defekt ist. Die Insassen der Vollzugsabteilung könnten nicht mehr kochen. Sie seien bereit, eigenes Geld für die Anschaffung eines neuen Herdes zu spenden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich werden die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bremen durch die anstaltseigene Küche verpflegt. Daneben hat die

Justizvollzugsanstalt auf freiwilliger Basis Gemeinschaftsküchen für die Insassen auf den Stationen eingerichtet. Damit soll der soziale Umgang der Gefangenen untereinander gefördert und die Übernahme von Verantwortung erlernt werden. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, der hier interessierende Herd sei bereits zweimal defekt gewesen. Er solle deshalb im Rahmen der finanziellen Vorgaben möglichst zeitnah ausgetauscht werden.

Eingabe-Nr.: L 18/7

Gegenstand: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass seine Ausbildungen und Abschlüsse, die er als Zeitsoldat im Ausland erworben hat, in Deutschland anerkannt werden. Er trägt vor, er benötige die Anerkennung für sein berufliches Fortkommen. In anderen Ländern sei die Anerkennung kein Problem.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die vom Petenten gewünschte Anerkennung seiner Ausbildungen und Abschlüsse ist das Land Bremen nicht zuständig. Eine Nachfrage des Petitionsausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung hat ergeben, dass die Anerkennungszuständigkeit für die vom Petenten aufgelisteten Tätigkeiten, Ausbildungen und Abschlüsse im Bereich der Luftfahrt ausschließlich beim Luftfahrt-Bundesamt liegt. Dem Petenten sollte daher angeraten werden, sich dorthin zu wenden.

Eingabe-Nr.: L 18/16

Gegenstand: Beschwerde über die Ausstattung der Gefängnisbibliothek

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass in der Bibliothek der Justizvollzugsanstalt zu wenige Textausgaben und Kommentare zum Strafvollzugsgesetz vorgehalten würden. Die Gefangenen müssten ihre Anträge fristwährend stellen. Dies werde erschwert, weil die Ausstattung der Bibliothek nicht hinreichend sei. Dadurch würden die Gefangenen bewusst dumm gehalten und in ihren Rechten beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht. Seiner Ansicht nach ist die Ausstattung der Gefängnisbibliothek mit Texten und Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz ausreichend. In der Bibliothek der Justizvollzugsanstalt stehen mittlerweile elf Textausgaben sowie drei Kommentare zum Strafvollzugsgesetz zur Verfügung. Jeweils ein Exemplar verbleibt im Präsenzbestand der Bibliothek und wird nicht ausgeliehen. Bei Bedarf können die Gefangenen den Gesetzestext und die Verwaltungsvorschriften auch im Büro ihrer jeweiligen Vollzugsgruppe einsehen. Im Einzelfall werden Ausdrücke aus dem Internet ausgehändigt. Darüber hinaus können sich die Gefangenen kostenfrei an die Rechtsberatung in der Justizvollzugsanstalt wenden und sich entsprechende Texte oder Kommentare für den privaten Besitz zuschicken lassen.

Eingabe-Nr.: L 18/137

Gegenstand: Neugliederung des Bundesgebiets

Begründung: Der Petent regt eine Neugliederung des Bundesgebiets an. Seiner Ansicht nach sei eine Länderfusion kostengünstiger als die bisherige

Struktur. Neu entstehende größere Länder könnten ihre Aufgaben effektiver und schneller erfüllen. Die Meinungsbildung im Bundesrat werde beschleunigt. Es gebe keinen Grund, Städten wie Hamburg, Berlin oder Bremen den Sonderstatus als Stadtstaaten zu gewähren.

Die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft kann sich nicht auf das Anliegen des Petenten, alle Bundesländer neu zu gliedern, erstrecken. Insoweit hat die Bürgerschaft die Petition bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Soweit es dem Petenten auch um einen Zusammenschluss von Bremen mit Niedersachsen geht, kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Eine Neugliederung würde nicht zu finanziellen Entlastungen führen. Im Rahmen der Föderalismuskommission hat die Senatorin für Finanzen eine Berechnung vorgelegt, dass im Falle einer Fusion von Bremen und Niedersachsen, insbesondere wegen des geltenden Finanzausgleichs, ein Verlust von 600 Mio. € für beide Länder eintreten würde.

Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, an der Eigenständigkeit Bremens als Land der Bundesrepublik Deutschland festzuhalten. Das Land Bremen leistet einen spezifischen Beitrag zur Erhaltung und Ausgestaltung der föderalen Vielfalt von kleinen und größeren Ländern. Es ermöglicht im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft eine besonders wirksame Vertretung der bremischen Anliegen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/844

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über diverse Punkte im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt. So würden seine Beschwerden und Anträge nicht oder nur sehr zögerlich bearbeitet, Akteneinsicht werde nicht gewährt, sein Urlaubskontingent sei falsch berechnet worden, ihm sei kein Sonderurlaub für Freigänger gewährt worden, ein aktuelles Vollstreckungsblatt sei zu spät ausgehändigt worden, Ausgangszeiten seien gekürzt worden, er sei für mehrere Wochen unberechtigt in Untersuchungshaft untergebracht worden, trotz eingeschränkter Arbeitsfähigkeit hätte er eine Arbeit aufnehmen müssen und vieles mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Diverse Beschwerdepunkte waren bereits Gegenstand förmlicher Beschwerde- und Gerichtsverfahren. Hier wurde auf die Beschwerden inhaltlich sehr ausführlich eingegangen. Ebenso verhält es sich mit den dem Petenten bekannten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung im vorliegenden Petitionsverfahren. Dem hat der Petitionsausschuss nichts hinzuzufügen.

Die Beschwerden des Petenten sind mittlerweile – soweit es für den Petitionsausschuss ersichtlich ist – bearbeitet worden. Soweit es teilweise zu Verzögerungen gekommen ist, hat sich der Senator für Justiz und Verfassung entschuldigt. Darüber hinaus hat er mitgeteilt, seine Behörde könne wegen der gestiegenen Anzahl von Eingaben und gerichtlichen Anträgen von Gefangenen Beschwerden teilweise nur mit erheblicher Verzögerung bearbeiten. Bei der Beschwerde über die Ablehnung eines Besuchers ist man zunächst davon ausgegangen, sie habe sich mit der Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug erledigt, weil seitdem die Möglichkeit bestand, Besucher außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu treffen. Nachdem der Petent zum Ausdruck gebracht hat, dass ihm gleichwohl an einer Entscheidung gelegen ist, wurde sie getroffen.